Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837842

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.
" " " Postabonnenten Fr. 4. 20.
Insertionspreis pro Nonpreille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

16. Jahrgang. | 1. Dezember 1918. | **Nr. 3.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden.

(Schluß.)

II. Etataufnahmen.

1. Allgemeines.

Ein Bevormundeter bedarf zur Erwerbung des polizeilichen Wohnsitzes keiner Bewilligung der Vormundschaftsbehörde zur Verlegung seines Wohnsitzes gemäß Art. 421 Z.G.B. (Reg.-Rat. 3. Juni 1918.)

....Die Begründung des polizeilichen Wohnsitzes der Bevormundeten ist von der des zivilrechtlichen zu trennen; sie richtet sich nach wie vor nach den Bestimmungen des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes, nicht nach dem Z.G.B. Der zivilrechtliche Wohnsitz spricht bei der Begründung des Unterstützungswohnsitzes gar nicht mit; ersteren definiert Art. 23 Z.G.B., letzteren § 97 A.G. Der Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes eines Mündels wird durch die Vormundschaft als solche nicht ausgeschlossen, sofern wenigstens der Grund der Bevormundung nicht in einer dauernden Versorgungsbedürftigkeit liegt.

Ein kürzere oder längere Zeit nach der Etatverhandlung ausgestelltes ärztliches Gutachten darf im nachfolgenden Streitverfahren nur insoweit Würdigung finden, als es sich auf Wahrnehmungen stützt, welche schon vor oder im Zeitpunkte der Etatfeststellung gemacht wurden oder Tatsachen verwertet, die mit Sicherheit als bereits in jenem Zeitpunkte bestehend angenommen werden müssen. (Armendirektion. 17. Juli 1918.)

I. Für das Verfahren in Etatstreitigkeiten machen nun die Vorschriften der Art. 63 ff. des neuen Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 Regel.

II. Die 14tägige Frist zur Rekurserhebung beginnt mit dem Tage der Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides und nicht mit demjenigen, an welchem die Armenbehörde den anzufechtenden Entscheid zum Gegenstand ihrer Verhandlungen macht. (Armendirektion. 19. Juli 1918.)

I. Die Anordnung armenpolizeilicher Maßnahmen ist nur in denjenigen Fällen als Voraussetzung der Etataufnahme zu betrachten, in denen das jene Maßnahmen rechtfertigende Verhalten des Unterstützungsbedürftigen in die Zeit seines Wohnsitzes in der die Etataufnahme begehrenden Gemeinde fiel.

II. Der Schriftenwechsel in Etatstreitigkeiten soll sich, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausdehnung rechtfertigen, auf die im Administrativprozesse üblichen Vorkehren beschränken. Der erstinstanzliche Richter kann von Fall zu Fall die ihm erforderlich scheinenden Ergänzungen im Beweisverfahren nachholen. (Armendirektion. 24. Juli 1918.)

2. Etat der Kinder.

I. Wenn eine an sich arbeitsfähige Mutter mit allen angewandten Mitteln nicht dazu gebracht werden kann, für ihr Kind zu sorgen, so ist dessen Etataufnahme gerechtfertigt.

II. Die Anzeige der bevorstehenden Etataufnahme an die frühere Wohnsitzgemeinde ist inhaltlich genügend, wenn daraus bei gebührender Aufmerksamkeit alle erforderlichen Anhaltspunkte entnommen werden können. (Reg.-Rat. 2. Juli 1918.)

Die Etataufnahme eines unehelichen Kindes ist nicht davon abhängig zu machen, ob die Mutter momentan tatsächlich genügenden Verdienst hat, um für seinen Unterhalt aufzukommen, sondern davon, ob sie nach ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit unter normalen Verhältnissen dazu imstande ist. (Armendirektion. 2. August 1918.)

III. Staat und Gemeinden.

Wird eine in den Kanton Bern freiwillig zurückgekehrte Person dauernd unterstützungsbedürftig, so tritt die Ersatzpflicht des Staates für die Unterstützungskosten sofort ein, sofern über die Unterstützungsbedürftigkeit von vorneherein kein Zweifel besteht, in allen andern Fällen dagegen mit dem Moment der erfolgten Etataufnahme. (Verwaltungsgericht. 7. August 1916.)

Verläßt ein Berner den Kanton, so beginnt die in § 112 A.G. vorgesehene 2jährige Frist, während deren er seinen Unterstützungswohnsitz in der letzten bernischen Wohnsitzgemeinde beibehält, nicht zu laufen, so lange noch Personen, welche ihm im Wohnsitz folgen, auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen. Diese Aufschiebung des Fristbeginnes gilt aber nur für ihn selbst und nicht für diejenigen seiner Gewalt Unterworfenen, welche selbst nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen. (Verwaltungsgericht. 3. November 1916.)

Die 2jährige Regreßfrist, gemäß § 104 A.G., beginnt nicht mit dem Wegzug des Unterstützungsbedürftigen aus der frühern Wohnsitzgemeinde, sondern mit dem Wohnsitzerwerb in der neuen Wohnsitzgemeinde. (Reg.-Rat. 13. Juli 1917.)

I. Die von der Burgergemeinde geschuldeten Beiträge an die örtliche Armenpflege sind öffentliche Leistungen. Streitigkeiten darüber sind daher vom Verwaltungsgericht zu beurteilen.

II. Für die Einforderung dieser Beiträge ist keine Frist gestellt und sie unterliegen nicht der Verjährung. (Verwaltungsgericht. 29. Oktober 1917.)

I. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Person gemäß § 57 A.G. beim Wegzug aus dem Kanton bereits unterstützt wurde, kommt es nicht auf den Tag des Wegzuges an, sondern auf den Zeitabschnitt, in welchen jener fällt.

II. Die Tatsache, daß eine Aufforderung zur Rückerstattung an die rückerstattungspflichtige Gemeinde nicht erlassen wurde, zieht nicht den Verlust des Rückforderungsrechtes nach sich. (Verwaltungsgericht. 28. Januar 1918.)

.... Wie das Verwaltungsgericht bereits in einem früheren Falle entschieden hat, kommt es bei § 57 Ziff. 1, nicht auf den Tag des Wegzuges an, sondern auf den ganzen Zeitabschnitt, in welchen der Wegzug fällt. Durch den Ausdruck „beim Wegzuge" sollen frühere und spätere Unterstützungen ausgeschlossen werden, welche für die Beurteilung der ökonomischen Lage zur Zeit des Austrittes nicht schlüssig sind.

Hörte die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eines im neuen Kantonsteil niedergelassenen Altberners, für welchen der Staat gemäß § 123 A.G. die Tragung der Verpflegungskosten übernommen hatte, nach Eintritt seiner Volljährigkeit für die Dauer von mehr als 2 Jahren auf, so kann nach ihrem Wiedereintritt der Staat nicht neuerdings in Anspruch genommen werden. (Verwaltungsgericht. 11 Februar 1918.)

IV. Verschiedenes.

Die Versorgung in einem Greisenasyl hat nur stattzufinden, wenn eine Person dauernd unterstützungsbedürftig ist und diese Art der Versorgung einer besondern Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit entspricht. (Armendirektion. 23. Februar 1917.)

Wenn eine Person, welche infolge körperlicher Unfähigkeit ihres bisherigen Beruf aufgeben mußte, sich ohne Grund weigert, von der ihr gebotenen Gelegenheit, einen für sie passenden, einträglichen, neuen Beruf zu erlernen, Gebrauch zu machen, so ist armenpolizeilich gegen sie vorzugehen. (Armendirektion. 19. September 1917.)

I. Die Unterbringung einer jugendlichen unehelichen Mutter in einem Mädchenheim muß als genügende armenpolizeiliche Maßnahme ihr gegenüber anerkannt werden.

II. Ist der Paternitätsprozeß gegenüber dem an sich zum Unterhalt des unehelichen Kindes fähigen Vater noch nicht beendigt, so rechtfertigt sich die Entaufnahme des Kindes nicht. (Armendirektion. 10. November 1917.)

I. Die Beurteilung von Streitigkeiten über Rückforderung geleisteter Armenunterstützung fällt in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes.

II. Gegenüber einem Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Armenunterstützung kann vor Verwaltungsgericht nicht verrechnungsweise eine Lohnforderung des in einer Armenanstalt der klagenden Gemeinde verpflegten Rückerstattungsschuldners erhoben werden. (Verwaltungsgericht. 28. Januar 1918.) St.

Zum Kapitel Ehrenfolgen der Armut.

Im bernischen Großen Rate hatten, wie wir in Nummer 9 vom 1. Juni 1918 mitteilten, Großrat Münch und andere Angehörige der sozialdemokratischen Fraktion am 6. März 1918 folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht § 82 des Armengesetzes im Sinne einer Einschränkung des Stimmrechtsentzuges wegen erhaltener Armenunterstützung zu revidieren sei".

Der Motionsteller brachte die Angelegenheit in der Oktobersession bei Anlaß der Beratung des Verwaltungsberichtes der Armendirektion zur Sprache. Der Armendirektor, Herr Reg.-Rat Burren, war nicht im Falle, im Namen des Regierungsrates zu antworten, da die in der früheren Legislaturperiode eingereichte Motion nach dem Reglement mit dem Ablauf der Legislaturperiode dahingefallen und da sie nicht in aller Form erneuert worden war. Persönlich